Gemeindesatzung über die Gebühren der Kindertagesstätten

Vom 25.07.2023 tritt zum 01.08.2023 in Kraft (GrüAbl. Nr. 31 vom 03.08.2023)

Die Gemeinde Grünwald erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gemeinde Grünwald werden Gebühren erhoben.
- (2) Es sind öffentlich-rechtliche Gebühren. Ihre Erhebung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Gebührenschuldner

 Gebührenschuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

 Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

 Die Gebühren sind jeweils am Ende eines jeden Monats zu entrichten. Die Benutzungsgebühr ist unabhängig vom Aufnahmetag stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Ausgenommen hiervor sind die Kinder, die regelmäßig durch den Verein "Mittagsbetreuung e.V." betreut werden. Für diese gilt eine wöchentliche Gebührenabrechnung.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Grünwald eine Ermächtigung für das Bankeinzugsverfahren zu erteilen oder die Beträge auf eines der gemeindlichen Bankkonten zu überweisen oder einzuzahlen.

§ 5 Gebührensätze

Benutzungsgebühr:

- Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden monatlich folgende Gebühren erhoben. Grundlage ist die jeweilige wöchentliche Buchungzeit.
- (2) In den Ferien wird die Gebühr der Betreuung anhand einer Tagespauschale von 5€ gesondert erhoben.

Wird eine Ferienbetreuung seitens der Personensorgeberechtigten gebucht, wird die Tagespauschale zusätzlich zu den regulären Gebühren der gemeindlichen Horte Grünwald erhoben.

	Gebührentabelle für die Kinderkrippen der Gemeinde Grünwald								
bis	20	25	30	35	40	45	50		
wöchentlich	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.		
	130,00	160,00	190,00	220,00	250,00	280,00	310,00		
	€	€	€	€	€	€	€		

Für Krippenkinder, die einen Elternbeitragszuschuss vom Freistaat Bayern erhalten, vermindert sich die Gebühr um die Zuschusshöhe.

	Gebührentabelle für die Kindergärten der Gemeinde Grünwald								
bis wöchentlich	20 Std	25 Std.	30 Std	35 Std.	40 Std	45 Std.	50 Std.		
	00,00 €	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €		

In der jeweiligen Kindergartengebühr ist der monatliche Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern bereits berücksichtigt.

Um eine einheitliche Gebühr für die gesamte Kindergartenzeit zu gewährleisten, übernimmt die Gemeinde Grünwald den Elternbeitragszuschuss solange bis die Regelung des Freistaates Bayern greift.

Gebührentabelle für die Horte der Gemeinde Grünwald bis wöchentlich									
Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	
80,00	90,00	100,00	110,00	120,00	130,00	140,00	150,00	160,00	
€	€	€	€	€	€	€	€	€	

Die wöchentliche Mindestbuchungszeit im Bereich der Kindergärten- und Krippen beträgt 20 Stunden.

Die wöchentliche Mindestbuchungszeit im Bereich der Horte (ausgenommen Kinderhaus Max) beträgt 6 Stunden.

Die wöchentliche Mindestbuchungszeit im Bereich der Hortgruppe des Kinderhauses Max beträgt 10 Stunden.

(2) Für den Besuch der Horte werden wöchentlich folgende Gebühren für Kinder, die regelmäßig durch den Verein "Mittagsbetreuung e.V." betreut werden, erhoben:

Gebührentabelle für die Horte für Kinder, die regelmäig durch den Verein "Mittagsbetreuung e.V." betreut werden										
bis wöchentlich										
10	15	20	25	30	35	40	45	50		
Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.		
20,00	25,00	30,00	35,00	40,00	45,00	50,00	55,00	60,00		
€	€	€	€	€	€	€	€	€		

Für den Besuch der Horte für Kinder, die regelmäßig durch den Verein "Mittagsbetreuung e.V." betreut werden, wird pro gebuchten Ferientag eine Tagespauschale von $10,00 \in \mathbb{R}$ erhoben.

§ 6 Gebühren für Geschwister

- (1). Besuchen zwei oder mehrere Geschwister aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister oder Pflegekinder) gleichzeitig eine gemeindliche Kindertagesstätte, gilt hinsichtlich der Benutzungs-gebühren Folgendes:
 - Für das erste Kind wird die Gebühr gemäß § 5 in voller Höhe,
 - 2. für das zweite Kind in Höhe von 50 v.H.,
 - 3. für jedes weitere Kind in Höhe von 10 v.H. erhoben.

§ 7

Gebührenzuschuss für Grünwalder Kinder bei freien Trägern in Grünwald

(1) Die Gemeinde Grünwald gewährt Grünwalder Kindern, die private Kindertagesstätten oder eine Tagespflege in Grünwald besuchen, die durch den Freistaat Bayern anerkannt und gefördert werden, einen Gebührenzuschuss, um vergleichbare Gebühren in den Kindertagesstätten und der Tagespflege zu erreichen. Es gelten die durch den Gemeinderat festgelegten Voraussetzungen und Höchstbeträge.

Gebühren bei vorübergehender Schließung von Einrichtungen der Kindertagesstätte

(1) Werden Einrichtungen vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen, so wird von den durch die Schließung betroffenen Gebührenschuldnern ab 20 vollen Kalendertagen keine Gebühr erhoben.

§ 9 Gebührenregelung in besonderen Fällen

(1) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Bei einer Änderung der Buchungszeit ist die neue Gebühr für den Monat des Eintritts der Änderung zu leisten. Gleiches gilt bei Übertritt von einer Kindergartengruppe in den Hort oder umgekehrt, vom Hort in eine Kindergartengruppe während eines Kalendermonats.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gemeindesatzung über die Gebühren der Kindertagesstätten vom 01.04.2019 außer Kraft.

2 25.07.2023